

impuls

STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen



Wir wünschen Ihnen
und Ihren Familien
schöne, besinnliche
Weihnachten und
einen ruhigen
Jahresausklang.

Rechnungen ab 2013

Für das Ausstellen von Rechnungen wird sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 einiges ändern.

Reverse-Charge im Ausland

Inländische Unternehmen dürfen die Rechnung bei Reverse-Charge nun mit österreichischen Rechnungsmerkmalen ausstellen. Das gilt auch für Umsätze im Drittland. Bei Abrechnung mit Gutschrift gelten die Vorschriften des Landes in dem die Leistung ausgeführt wird.

Rechnung bis 15. des Folgemonats

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen, für die EU-weit das Reverse-Charge-System gilt (nicht zB für Grundstücksleistungen), muss man die Rechnung bis zum 15. des Folgemonats ausstellen.

Fremdwährungen in Euro umrechnen

Ab 2013 müssen österreichische Rechnungsaussteller den Steuerbetrag auch in Euro angeben. Dazu kann man ent-

weder den Zollwertkurs, den aktuellen Bankkurs oder (neu) den Kurs der Europäischen Zentralbank verwenden. Tipp: Adaptieren Sie Ihr Rechnungsformular.

Erleichterung bei E-Rechnungen

Erfreuliche Änderung: Ab 2013 brauchen Sie elektronische Rechnungen nicht mehr digital signieren. Damit können Rechnungen gültig per Email verschickt werden. Die Finanz verlangt beim Empfänger lediglich ein „innerbetriebliches Steuerungsverfahren“, das die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit über die Aufbewahrungsdauer sichert.

Folgende Punkte müssen geprüft und dokumentiert werden:

- Wurde die Leistung in bestellter Quantität und Qualität erbracht?
- Hat der Rechnungsaussteller einen Zahlungsanspruch?
- Ist die Kontoverbindung korrekt? ●

**Andrea Hemmerich,
Wolfgang Nowak**

Profundia
Wirtschafts-
treuhand
GmbH



Liebe LeserInnen!

Wieder geht ein steuerlich ereignisreiches Jahr zu Ende. Vor allem die Immobilien-Ertragsteuer hat – wie bereits berichtet – die Verkäufe von privaten Grundstücken gehörig auf den Kopf gestellt. Auch bei der Vermietung von Geschäftsräumen gibt es Einschnitte, über die wir auf Seite 3 berichten.

Das zweite Top-Thema 2012 aus steuerlicher Sicht war im April der Start der KESt neu. In dieser Ausgabe konzentrieren wir uns auf Kapitalvermögen im Betrieb und auf die Spezialfälle. Natürlich fehlen auch nicht die Steuertipps zum Jahresende – diesmal zu finden auf Seite 4.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen motivierten Start ins neue Jahr.

PROFUNDIA
Wirtschaftstreuhand GmbH

1200 Wien, Treustraße 29/5
T +43 (0)1 334 28 60-0
F +43 (0)1 334 28 60-10
E office@profundia.net

www.profundia.net

Betriebliche Kapitaleinkünfte

Attraktiv ist es, Verluste aus betrieblichen Kapitaleinkünften mit Gewinnen aus dem Betrieb gegenzurechnen.

BETRIEBSVERMÖGEN



Die Finanz schneidet mit – egal bei welcher Art von Kapitaleinkünften

© istockphoto

Kapitalertrag: Sonderfragen und Betriebsvermögen

In der letzten Ausgabe wurde die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen behandelt. Hier geht es um Sonderfragen sowie um die Besteuerung im Betriebsvermögen.

Verkauf von Altbestand im Privatbesitz:

Bei Aktien, GmbH-Anteilen und Investmentzertifikaten gilt alles als Altbestand, was vor dem 1. Jänner 2011 angeschafft wurde. Für diesen gilt noch die alte Rechtslage: Ein Gewinn aus einem Verkauf nach mehr als einem Jahr ist steuerfrei. Nur, wenn die Beteiligung an einer GmbH oder AG mehr als 1 % betragen hat, führt der Verkauf zur Sondersteuer von 25 %. Bis 31.3.2012 galt hierfür der halbe durchschnittliche Einkommensteuersatz. Bei sonstigen Wertpapieren (zB Anleihen) und Derivaten zieht der 30.9.2011 die Grenze zwischen Alt- und

Neubestand. Auch hier gilt für den Altbestand: Verkauf innerhalb eines Jahres ab Anschaffung führt zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgeschäft, der Verkauf danach ist steuerfrei.

Obwohl nunmehr jeder Verkauf mit Gewinn, also auch nach einem Jahr Behaltedauer, Steuerpflicht auslöst: Die Steuer beträgt höchstens 25 %. Spekulationsgewinne wurden immer zum Normaltarif bis 50 % besteuert.

Sukzessive angeschaffte Wertpapiere:

Wird ein Wertpapier (mit gleicher Kennnummer) sukzessive gekauft, muss beim Verkauf – auch wenn es sich nur um einen Teil davon handelt – der gleitende Durchschnitt aus allen Käufen ermittelt werden. Die solcherart errechneten Anschaffungskosten werden dem Erlös aus

dem Verkauf gegenübergestellt. Altbestände werden nicht in die Berechnung des gleitenden Durchschnitts einbezogen. Liegen am Depot sowohl Alt- als auch Neubestände, kann bei Verkauf eines Teils selbst entschieden werden, welches Vermögen verkauft wurde.

Kapitaleinkünfte im Betriebsvermögen:

Vorweg: Bei GmbHs und AGs ändert sich nichts. Alle Gewinne sind normal steuerpflichtig, Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren führen zu einer Reduktion des steuerlichen Gewinns der Gesellschaft.

Es geht also nur um Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Hier ist die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuvermögen bedeutungslos. Wichtig ist nur, wann verkauft wurde: Verkäufe bis 31.3.2012 unterliegen dem normalen Steuertarif, Verkäufe ab 1.4.2012 unterliegen der Sondersteuer von 25 %.

Im Betriebsvermögen können, im Gegensatz zum Privatvermögen, auch die Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden.

Wie im Privatvermögen kann auch hier die Option zur Regelbesteuerung zum Normaltarif ausgeübt werden. Macht insbesondere bei betrieblichen Verlusten oder Steuersätzen unter 25 % Sinn.

Besonders attraktiv bleibt die Möglichkeit, Verluste aus betrieblichen Kapitaleinkünften mit Gewinnen aus dem gleichen Betrieb oder aus anderen betrieblichen Quellen gegenzurechnen. Bei privaten Kapitalveranlagungen ist das niemals möglich. Allerdings können nunmehr nur maximal 50 % der Verluste mit betrieblichen Gewinnen desselben Jahres verrechnet werden.

Die restlichen 50 % sind in die Folgejahre vorzutragen. Früher war ein uneingeschränkter Ausgleich mit anderen Einkünften – auch außerbetrieblichen – möglich. ●

Unterstützung für Selbstständige

Ab der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit erhalten jetzt auch selbstständig Erwerbstätige rund 27 Euro pro Tag an Krankengeld

SELBSTSTÄNDIGKEIT

Neu: Krankengeld für Selbstständige

Gerade für Unternehmerinnen und Unternehmer sind längere Krankheiten oftmals existenzgefährdend.

Kürzlich wurde vom Nationalrat beschlossen, dass Selbstständige künftig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld haben. Dies stellt einen weiteren wichtigen Meilenstein im Ausbau der sozialen Absicherung von Österreichs Kleinunternehmern dar. Das Krankengeld für Selbstständige beseitigt neben den bereits in der Vergangenheit umgesetzten Maßnahmen wie dem Arbeitslosengeld für Selbstständige, der Betriebshilfe sowie der Senkung des Beitragssatzes und der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung Ungleichheiten mit Unselbstständigen.

Selbstständig Erwerbstätige, die in ihrem Unternehmen keinen oder weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, bekommen

künftig in Anlehnung an das Krankengeld der Unselbstständigen eine Unterstützungsleistung bei lange andauernder Krankheit. Ab Jahresbeginn 2013 besteht ein Anspruch auf das Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit. Dies auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, für die eine Unterstützungsleistung zuerst gewährt wurde, eine neue Krankheit hinzugetreten ist. Für die Berechnung der Anzahl der Dienstnehmer zählen auch Teilzeitbeschäftigte als volle Person, wobei die Anzahl auf einen Jahresdurchschnitt gerechnet wird.

Die Unterstützungsleistung beträgt 26,97 € pro Tag, der Betrag wird jährlich valorisiert. Die Finanzierung erfolgt über die AUVA. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit der im GSVG verankerten Zusatzversicherung bestehen. ●



Erfreulich: Krankengeld jetzt auch für UnternehmerInnen

© itecphoto

Vermieten und USt

Bei Mietern mit vorsteuerabzugsberechtigten Umsätzen gibt es die USt-Option.

UMSATZSTEUER

Geschäftsraumvermietung

Grundsätzlich sind Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen von der Umsatzsteuer befreit.

Allerdings ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Vermieter können aber für jedes Objekt entscheiden, ob sie zur Umsatzsteuer optieren. Mit dem Vorteil, dass sowohl aus Bau- als auch aus laufenden Betriebskosten voller Vorsteuerabzug möglich wird.

Für Gebäude, mit deren Errichtung nach dem 30.9.2012 begonnen wurde, oder bei Mietverhältnissen in bestehenden Gebäuden, die nach diesem Tag beginnen, gilt nunmehr: eine Option zur Umsatzsteuer kann nur ausgeübt werden, wenn der Mieter/die Mieterin nahezu ausschließlich Umsätze tätigt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. ●

Beispiel:

V vermietet ein brandneues Haus: Das Erdgeschoss an eine Bank, den ersten Stock an eine Anwältin, die zu 3 % unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze aus Zinsen erzielt und den zweiten Stock an einen Arzt.

Lösung: Für das Mietverhältnis im Erdgeschoß und im zweiten Stock ist die Option auf umsatzsteuerpflichtige Vermietung nicht mehr möglich, weil weder die Bank noch der Arzt Umsätze erzielen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Da die Rechtsanwältin fast nur Umsätze mit Vorsteuerabzug tätigt, kann der Vermieter den ersten Stock mit Umsatzsteuer vermieten.

Von der Bildung bis zu den Kindern

Vor Jahresende kann man noch ein paar steuersparende Maßnahmen tätigen, die ganz vielfältig sein können.

STEUERTIPPS

Steuertipps zum Jahresende

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag kann auch von selbstständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführern sowie Aufsichtsräten und Stiftungsvorständen beansprucht werden. Im Falle einer Betriebsausgabenpauschalierung steht allerdings nur der Grundfreibetrag (13 % von maximal 30.000 € = 3.900 €) zu. Siehe auch den Beitrag „Wichtiger Steuertermin“ auf Seite 8.

Spenden

Bis zu 10 % des Vorjahresgewinns bzw. des Vorjahreseinkommens (ab 2013: des laufenden Gewinns bzw. Einkommens) können als Spenden an begünstigte Organisationen steuerlich abgesetzt werden. Die betreffende Organisation muss beim Finanzministerium registriert sein, siehe unter www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden. Privatpersonen können nur Geldspenden absetzen, Unternehmen jedoch auch Sachspenden.

In Bildung investieren

Für Aus- und Fortbildungskosten von Mitarbeitern gibt es einen Bildungsfreibetrag von 20 %. Sowohl externe wie auch innerbetriebliche Fortbildungseinrichtungen sind förderbar, die innerbetrieblichen aber nur bis zu 2.000 € pro Tag und Mitarbeiter. Für externe Fortbildungen kann alternativ auch eine 6 %-ige Bildungsprämie beansprucht werden, was im Falle von Verlusten oder geringen Gewinnen sowie generell bei GmbHs günstiger kommt.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beachten

Kleinunternehmer müssen aufpassen, dass sie die Umsatzgrenze von 30.000 € pro Jahr nicht überschreiten. Die Grenze bezieht sich auf den Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer. Dies bedeutet, dass sie bei Unternehmern, deren Leistungen mit 20 % Umsatzsteuer belastet wären, de facto 36.000 € beträgt. Tipp: Allenfalls Rechnungen so spät wie möglich ausstellen, dass die Zahlung erst 2013 erfolgt.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2005

Am 1. Jänner 2013 können Sie alles aus dem Jahre 2005 oder früher vernichten und damit neuen Platz schaffen. Ausnahmen: Unterlagen betreffend Grundstücke, die ab 1.4.2012 unternehmerisch genutzt werden, müssen 22 Jahre aufbewahrt werden. Jegliche Geschäftsunterlagen dürfen weiters dann nicht vernichtet werden, wenn sie trotz Ablauf der Aufbewahrungsfrist in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind.

Jahressechstel

Sehr häufig sind die beiden mit nur 6 % besteuerten Sonderzahlungen jeweils geringer als der laufende Monatsbezug, weil Zulagen und Zuschläge oder Sachbezüge nicht mit eingerechnet werden. In Höhe des noch nicht zur Gänze ausgeschöpften Sechstels aller laufenden Bezüge könnte eine mit nur 6 % Lohnsteuer belastete Prämie ausbezahlt werden.

Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Zuschüsse des Arbeitgebers an Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. pädagogisch qualifizierte Personen für die Kinder seiner Dienstnehmer sind bis zu 500 € pro Jahr von der Lohnsteuer und den SV-Beiträgen befreit. Die Befreiung geht nur bis zum 10. Lebensjahr.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr abgesetzt werden. Die Betreuung muss durch private oder öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen oder pädagogisch qualifizierte Personen erfolgen. Sowohl die unmittelbare Betreuung als auch Verpflegungskosten, Kurse und auch qualifizierte Ferienbetreuung samt Fahrt- und Unterkunftskosten werden anerkannt.

Sind Sie liquide?

Bei einer Liquiditätsprüfung durch die Finanz braucht man viel Zeit ...

FINANZPRÜFUNG

Liquiditätsprüfung

Wenn die Finanz eine Liquiditätsprüfung ankündigt, ist Feuer am Dach. Es sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen erhoben werden. Das ist nicht nur sehr aufwendig, sondern dient der Finanz als Grundlage zur Exekution oder für einen Konkursantrag.

Bei einer Liquiditätsprüfung fordert ein spezialisierter Liquiditätsprüfer der Finanz sehr umfangreiche Informationen und Unterlagen Ihres Unternehmens an. Dazu muss man das Formular EV7 bei natürlichen Personen bzw. EV7a für Gesellschaften ausfüllen und alle Vermögenswerte sowie Schulden auflisten. Dabei interessiert sich die Finanz auch für privates Vermögen wie Schmuck oder Elektronik.

Die Finanz verlangt auch Unterlagen wie: Kontoauszüge, Jahresabschlüsse, Offene-Posten-Listen mit Angabe ob einbringlich, Inventur, Versicherungspolizzen, Darlehensverträge, Grundbuchsauszüge, Miet- und Leasingverträge, etc. Der Liquiditätsprüfer erstellt einen Bericht für die Abgabensicherung, die dann zB den Exekutor schickt oder sogar den Konkurs beantragt.

Praxistipp:

Wenn sich der Prüfer ankündigt, kann die Liquiditätsprüfung unter Umständen noch abgewendet werden. Dazu müssen Sie der Finanz ein konkretes Zahlungsangebot machen bzw. den offenen Rückstand sofort bezahlen. Wir unterstützen Sie gerne.



Ich bin Trainer: Wie muss ich versteuern?

Seit 2009 gilt für gemeinnützige Sportvereine die Begünstigung der pauschalen Aufwandsentschädigung von 60 € pro Einsatztag bzw. maximal 540 € pro Monat.

In der Sozialversicherung kann dieser Betrag sozialversicherungsfrei behandelt werden, wenn die Tätigkeit im Nebenberuf ausgeübt wird. Hier zählt auch die Tätigkeit als Student oder Hausfrau /-mann als Hauptberuf.

Erhält ein Sportler oder Trainer im Nebenberuf maximal 540 € im Monat ist kein Lohnzettel und auch kein Lohnkonto zu führen. Voraussetzung dafür ist, dass von keinem weiteren Verein diese steuerfreien Ersätze ausbezahlt werden. Bei einem echten Dienstvertrag wird dies aufgrund des Jahreslohnzettels beim Finanzamt gemeldet. Die steuerfreien Ersätze werden hier extra ausgewiesen.

Bei freien Dienstnehmern ist die Vorgangsweise leider nicht so klar. Es kann vorkommen, dass die Ersätze trotz Steuerfreiheit im Formular E18 vom Dienstgeber ans Finanzamt gemeldet werden. In der Steuererklärung kann man die Ersätze entweder gar nicht oder alternativ als Einnahme mit gleich hohen Ausgaben als Durchläufer erklären.

Auflösungsabgabe ab 2013 bei Dienstverhältnissen

Mit dem Sparpaket wurde heuer von der Regierung eine Auflösungsabgabe beschlossen – erstmals trifft dies Dienstgeber im Jahr 2013!

Dienstgeber müssen die Auflösungsabgabe zahlen, wenn sie ein echtes oder freies Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem 31.12.2012 beenden. Die Höhe beträgt ab 2013 rund 113 €.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen: Keine Abgabe ist zu entrichten bei der Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, bei einer Auflösung in der Probezeit, bei einer Befristung bis zu sechs Monaten, bei einer Arbeitnehmer-Kündigung usw.

Doch das Gesetz lässt einige Fragen offen, die nun sukzessive geklärt wurden. Leider nicht zum Vorteil des Dienstgebers:

So muss man auch bei vorübergehender Auflösung aufgrund saisonbedingter schlechter Auftragslage mit Wiedereinstellungszusage die Auflösungsabgabe zahlen.

Weiters fällt die Abgabe auch dann an, wenn aufgrund einer Stundenreduzierung ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis zu einer geringfügigen Beschäftigung wird.

Ab 2013 kann dem Dienstgeber nun eine Beendigung teuer kommen. Auch die einvernehmliche Lösung ohne Beachtung von Fristen und Terminen ist für den Dienstgeber nun nicht mehr so interessant, da auch hier in jedem Fall die neue Auflösungsabgabe zu bezahlen ist.



Wie versteuere ich meine deutsche Pension?

Pensionisten, die in ihrer Aktivzeit auch in Deutschland gearbeitet haben, erhalten neben der österreichischen Pension Renten aus der deutschen Rentenversicherung oder Bezüge aus einer Firmenpension.

Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland steuerpflichtig. Renten aus einer betrieblichen Vorsorge werden im Wohnsitzstaat also in Österreich besteuert.

Diese gesetzlichen Renten sind in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, wodurch gewisse steuerliche Begünstigungen nicht zur Anwendung kommen. Beträgt das in Deutschland zu versteuernde Einkommen 90 % des Gesamteinkommens bzw. liegt das in Österreich zu versteuernde Einkommen unter einem Betrag von 8.004 € (ab 2010), so kann durch Vorlage einer Bestätigung des österreichischen Wohnsitzfinanzamtes beim deutschen Finanzamt unbeschränkte Steuerpflicht beantragt werden.

Die deutschen gesetzlichen Renten sind in Österreich nur bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen, aber ansonsten steuerfrei.

Asset Deal oder Share Deal?

Für den Verkäufer ist in den meisten Fällen der Share Deal günstiger, Käufer bevorzugen den Asset Deal.

UNTERNEHMENSVERKAUF

GmbH verkaufen – beraten lassen

Wer seine GmbH verkaufen will, braucht vor allem eines: einen passenden Käufer, aber auch rechtliche und steuerliche Beratung.

Transaktionsmanagement

Je größer der „Deal“, desto sinnvoller ist es, einen Mergers & Acquisitions (M&A)-Profi mit an Bord zu holen. Dieser begleitet durch alle Phasen des Verkaufsprozesses und bekommt danach ein Fixum plus meist großzügigem Erfolgshonorar.

Für alle Transaktionen gelten die selben Grundsätze: Informationen einholen und bewerten sowie das Verkaufsobjekt beschreiben:

- Geschäftsmodell, USP
- Wert des Unternehmens?
- Immaterielle Werte
- Liste der potentiellen Käufer

Steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung eines Verkaufsgewinns hängt davon ab, ob Sie die

GmbH-Anteile (Share Deal) oder das Unternehmen (Asset Deal) verkaufen. Für den Verkäufer ist zumeist der Share Deal günstiger, da hier nur 25 % KESt auf den Verkaufsgewinn anfallen. Käufer bevorzugen meist einen Asset Deal, da sie den Firmenwert abschreiben können.

Unsere Tabelle zeigt die unterschiedliche Besteuerung. Tipp: Lassen Sie die steuerlichen Auswirkungen bei den Verhandlungen einfließen. ●

Überblick über den Verkauf einer GmbH

	Asset Deal	Share Deal
Was ist das?	Unternehmenskauf	Kauf GmbH-Anteile
	<p>A = Verkäufer B = Käufer Gesellschaft Unternehmen</p>	<p>A = Verkäufer B = Käufer Gesellschaft Unternehmen</p>
Steuer beim Verkäufer		
Gewinn	$\begin{aligned} & \text{Veräußerungserlös} \\ & - \text{Veräußerungskosten} \\ & - \text{Buchwert Betriebsvermögen} \\ & = \text{Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{Veräußerungserlös} \\ & - \text{Anschaffungskosten} \\ & = \text{Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$
Steuer	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % KÖSt + 25 % KESt bei Ausschüttung (gesamt 43,75 %) • keine Begünstigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % Sondersteuer *) • Regelbesteuerungsoption (gilt dann für alle Kapitalerträge) • keine Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten (wenn GmbH-Anteile im Privatvermögen) absetzbar
Steuer beim Käufer		
Stille Reserven	Anschaffungskosten: abschreibbar auf die Nutzungsdauer	nicht abschreibbar Wertminderung der Beteiligung:
Firmenwert	abschreibbar auf 15 Jahre (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb) bzw. auf Nutzungsdauer (Selbstständige Arbeit)	event. Teilwertabschreibung, wenn im Betriebsvermögen.
Zinsen	absetzbar	nicht absetzbar
Fazit	für den Käufer oft günstiger	für den Verkäufer oft günstiger

*) Seit 1.4.2012 gilt generell der Steuersatz von 25 % bei Verkauf von GmbH-Anteilen. Davor zahlte man für Gewinne aus Alt-Beteiligungen (Ankauf bis 2010) über 1 % entweder den vollen Tarif (Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr) oder den halben Durchschnittssteuersatz (außerhalb der Spekulationsfrist). Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten waren absetzbar. Siehe Seite 2.

Steuerhäppchen

Grundbuch neu



Anfang Mai 2012 wurde das „Grundbuch neu“ in Betrieb genommen. Elf Millionen österreichische Grundstücke wurden vom alten ins neue System übertragen. Das neue Grundbuch ist nun benutzerfreundlicher. Ein Auszug kostet nun einheitlich 3,20 € unabhängig von der Anzahl der Zeilen. Für die Korrektur von möglichen Übertragungsfehlern galt eine Übergangsfrist von sechs Monaten bis 7. November 2012. Das Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs ist somit erst wieder seit 8. November 2012 gegeben. www.help.gv.at > Grundbuch

Tipp:

Da auch Pfandrechte möglicherweise nachträglich korrigiert wurden, sollte man vor einem Immobilienkauf auf einen aktuellen Grundbuchsauszug bestehen.

Haftung des faktischen Geschäftsführers



Ab 2013 können zur steuerlichen Haftung auch bloß „faktische Geschäftsführer“ herangezogen werden. Das ist eine Person, die nach außen wie ein Geschäftsführer auftritt oder eine Gesellschaft aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses faktisch leitet, aber nicht zur Vertretung gegenüber den Abgabenbehörden befähigt ist.

Die Haftung besteht zusätzlich zu den im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführern, wenn schuldhaft abgabenrechtliche Pflichten der Gesellschaft verletzt werden, wie etwa Zahlung von Abgaben, Abgabe von Steuererklärungen und wenn die Abgaben bei der Gesellschaft uneinbringlich sind.



Radikal führen,
Reinhard K. Sprenger
Campus-Verlag

Buchtipps

„Radikal führen - das bedeutet Konzentration auf das Wesentliche, Klarheit und Konsequenz. Hier geht es um das Kerngeschäft der Führung, um fünf fundamentale Aufgaben, die eher Wegweiser im Dickicht der Moden und Aufregungen sind. Sie sind unabhängig von Unternehmenskulturen und Kompetenzen der Führungskraft. Und sie stehen im provokativen Kontrast zum herkömmlichen Führungsalltag.“ Reinhard K. Sprenger

Business-App

Im Ausland zum Arzt?

Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) befindet sich auf der Rückseite der E-Card und gilt als Nachweis der Krankenversicherung in der EU und in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Leider ist aber die Anwendung in jedem Staat anders geregelt. Damit Sie im Krankheitsfall den Überblick behalten, finden Sie alle notwendigen Infos pro Land im neuen EKVK-App für Android, iPhone und Windows. Das praktische App enthält auch die Info, was bei Verlust der Karte zu tun ist.

Spendennachweis erbringen

Ab 1.1.2013 gibt es eine einheitliche Regelung über den Spendennachweis. Auf Verlangen ist dem Finanzamt ein Beleg vorzulegen. Dieser hat jedenfalls zu enthalten:

- den Namen der empfangenden Körperschaft
- den Namen des Spenders
- den Betrag der Spende
- das Datum der Spende (neu)

Auf Verlangen des Spenders hat der Empfänger eine Bestätigung auszustellen. Diese hat die zuvor genannten Beleginhalte, die Spenderanschrift und die Registriernummer der Spendenorganisation beim Finanzministerium aufzuweisen. Wichtig: Für die steuerliche Abzugsfähigkeit gilt das Zahlungs- oder Abbuchungsdatum.

Fis kurios KURIOS

LCD-Fernseher als PC-Monitor abzugsfähig?

Leider NEIN. Ein Gitarrelehrer wollte seinen LCD-Fernseher zur Hälfte als Werbungskosten abschreiben. Bei einem (unangekündigten?) „Ortsaugenschein“ hat das Finanzamt festgestellt, dass der Fernseher im Wohnzimmer stand und zu 50 % zum Fernsehen genutzt wurde.

Dass das Wohnzimmer auch als Arbeitszimmer genutzt wurde und die Nutzung eindeutig auch zu 50 % beruflich erfolgte, half wenig. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt eine einwandfreie und nachprüfbar trennbare Trennbarkeit des beruflichen vom privaten Anteil. Der Gitarrelehrer kann daher den Fernseher nur dann absetzen, wenn das Gerät nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. 50 % sind eindeutig zu wenig. ●

Rasch anpassen – viel aushalten

impuls: Alles wird komplizierter und unvorhersehbarer – was heißt das?

Christian Kreuzer: Dieser Trend wird in allen Bereichen der Wirtschaft beobachtet. Man hat dafür das Schlagwort „VUKA“ gefunden – volatil, unsicher, komplex und ambivalent. Die Finanzkrise ist ein gutes Beispiel dafür: Jeder erwartet zwar bald eine radikale Veränderung (volatil), niemand weiß aber, ob diese eine Lösung oder ein Zusammenbruch sein wird (unsicher), wir wissen auch nicht, welche Maßnahmen eher helfen oder schaden (komplex); vor allem wissen wir nicht, welche Entwicklung eigentlich die bessere wäre (ambivalent), denn vielleicht ist ein schneller Crash letztlich heilsamer, als eine langsame Symptombekämpfung.

Wie können Unternehmen auf diese Situation reagieren?

In jeder Bedrohung steckt auch eine Chance. Unternehmen, die gut aufgestellt sind, können auch in schwierigen Zeiten erfolgreich sein. Der Schlüssel ist Resilienz und Agilität. Resilienz bedeutet viel auszuhalten, Agilität sich rasch anpassen zu können. Konkret sind die wesentlichen Faktoren der Resilienz eine



FH-Prof. Dr. Christian Kreuzer,
Geschäftsführer des Controller-Instituts

starke Unternehmenskultur, gutes Risikomanagement und hohe Reserven. Agilität hingegen benötigt hohe Innovation, bewegliche Strukturen und einen wachsamem Blick auf das Umfeld.

Was bedeutet diese Entwicklung für das Rechnungswesen und Controlling?

Dem Rechnungswesen und Controlling kommt eine Schlüsselfunktion zu. Immerhin sind sie die Informationszentrale des Unternehmens und beeinflussen dadurch, wie und wann Entscheidungen getroffen werden. Der Controller oder der Steuerberater werden zu Partnern, die durch ihr Know-How und ihre Persönlichkeit nötige Veränderungen veranlassen.

www.controller-institut.at

Wichtiger Steuertermin

> 31.12.2012: Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag

Einzelunternehmer oder Personengesellschaften können bis zu 13 % ihrer über 30.000 € liegenden betrieblichen Jahresgewinne einkommensteuerfrei belassen. Dazu müssen Sie investieren: in neue, abnutzbare körperliche Anlagegüter (aber nicht in PKW) oder in bestimmte Wertpapiere. Der Kauf muss bis zum Bilanzstichtag erfolgt sein (die Wertpapiere müssen am Depot liegen).

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Wolfgang Nowak, 1200 Wien
Redaktion und Gestaltung: www.november.at,
1040 Wien P.b.b. Verlagspostamt 1020 Wien
Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und
ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt